

Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung

Steuerrechtsinfo, Stand Juni 2023

Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung

Seit 2019 haben sich die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung geändert.

Bis wann Sie Ihre Steuererklärung beim Finanzamt einreichen müssen, hängt davon ab, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind oder ob sie freiwillig abgeben.

Frist bei freiwilliger Abgabe

Arbeitnehmer, die freiwillig ihre Steuererklärung einreichen, können dies bis zu vier Jahre rückwirkend tun. Die Steuererklärung 2022 muss erst am 31.12.2026 beim Finanzamt sein.

Frist bei Abgabepflicht

Arbeitnehmer, die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind, müssen diese bis zum 31.7. des Folgejahres beim Finanzamt einreichen

Wenn der 31.7. ein Sonntag oder Feiertag ist, verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag.

Längere Fristen für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine

Wird Ihre Steuererklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein angefertigt, verlängert sich die Abgabefrist automatisch bis Ende Februar des übernächsten Jahres.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuerklärungen der Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 verlängert. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten wieder die regulären bisherigen Fristen.

In der nachfolgenden Tabelle ist für diese Veranlagungszeiträume das jeweilige Fristende dargestellt.

Veranlagungszeitraum	Fristende (ohne Steuerberater)	Fristende (mit Steuerberater)
2020	01.11.2021 * bzw. 02.11.2021 **	31.08.2022
2021	31.10.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023 *	31.07.2024
2023	02.09.2024 *	02.06.2025 *
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	01.03.2027 *

*Verschiebung nach § 108 Abs. 3 AO, da das Ende der Frist auf einen Sa/So fällt.

**Verschiebung nach § 108 Abs. 3 AO, da das Ende der Frist auf einen Sa/So fällt; zusätzliche Verschiebung nach § 108 Abs. 3 AO wg. Feiertag möglich (ggf. nur in einigen Bundesländern)

Wann besteht die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung

Arbeitnehmer sind u.a. in den folgenden Fällen zur Abgabe verpflichtet:

- Wenn andere einkommensteuerpflichtige Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (z.B. Renteneinkünfte, Vermietungseinkünfte), bezogen werden und die positive Summe dieser Einkünfte mehr als 410 € beträgt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn die positive Summe bestimmter Lohn- oder Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit) mehr als 410 € betragen hat;
- wenn beide Ehegatten/eingetragene Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist oder bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen worden ist;
- wenn das Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13.150 € (bei Zusammenveranlagung 24.950 €) übersteigt. Die Veranlagungspflicht gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder die Kinderfreibetragszahl eingetragen worden ist;
- wenn bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei den Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrages zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;

- wenn im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind;
- wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S);
- wenn Kapitalerträge vorliegen, bei denen keine Abgeltungsteuer erhoben werden konnte.

Fristverlängerung

Wenn Sie Ihre Steuererklärung selbst anfertigen und die Frist bis zum 31.07. nicht einhalten können, stellen Sie rechtzeitig schriftlich bei ihrem zuständigen Finanzamt unter Angabe von Gründen einen Fristverlängerungsantrag. Zu beachten ist aber hierbei, dass eine Fristverlängerung nur noch in den Ausnahmefällen möglich ist, wenn sie ohne eigenes Verschulden die Abgabefrist nicht einhalten können.

Verspätungszuschläge

Mit den geänderten Abgabefristen haben sich auch die Regelungen für den Fall der verspäteten Abgabe geändert.

Die bisherige Ermessensentscheidung („**Kann-Regelung**“) des Finanzamtes zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen bleibt weiterhin bestehen.

Daneben wurde aber erstmals für alle Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 eine neue obligatorische „**Muss-Regel**“ und ein **Mindest-Verspätungszuschlag** eingeführt.

- Der **Verspätungszuschlag** wird künftig festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht **innen 14 Monaten** nach Ablauf des Besteuerungsjahres abgegeben wurde. Wird die Einkommensteuererklärung 2019 erst im März 2021 oder danach abgegeben, entsteht automatisch ein Verspätungszuschlag. Dieser obligatorische Verspätungszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Steuererklärungsfrist verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde, wenn die Steuer auf 0 € festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt.
- Der Verspätungszuschlag beträgt pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, **mindestens aber 25 Euro monatlich.**
- Reichen Steuerpflichtige, die keinen Berater zu Hilfe nehmen, ihre Steuererklärung nach dem 31. Juli des Folgejahres bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres ein, hat das

Finanzamt einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Festsetzung des Verspätungszuschlages.

- Auch in den Fällen in denen der Steuerbescheid auf 0 Euro lautet oder dem Steuerpflichtigen sogar eine Steuererstattung zusteht, bleibt es bei einer Ermessensentscheidung.
- Um Härtefälle zu vermeiden gibt es für Steuerpflichtige die bisher davon ausgehen konnten, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, und die nun vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, eine **Billigkeitsregelung**. In diesem Fall darf der Verspätungszuschlag nur für die Monate berechnet werden, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.